

BEKANNTMACHUNG DER STADT MÜNCHBERG

Bebauungsplan Nr. 50 „*Fachmarktzentrum Sparnecker Straße 69*“

(Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat von Münchberg hat mit Beschluss vom 25.07.2024 den Bebauungsplan Nr. 50 „*Fachmarktzentrum Sparnecker Straße 69*“ (Sondergebiet Einzelhandel) mit Begründung in der Fassung vom 23.07.2024 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung

im Rathaus der Stadt Münchberg, Ludwigstraße 15, 95213 Münchberg, 1. Stock, Zimmer 18 während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 50 mit der Begründung kann auch auf der Webseite der Stadt Münchberg unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.muenchberg.de/buergerservice/stadtbauamt/bauleitplanungen/aktuelle-bauleitplaene/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Münchberg, den 25.09.2024

Stadt Münchberg

gez. Zuber

Christian Zuber

Erster Bürgermeister